

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Julius Koch GmbH

### § 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Julius Koch GmbH (nachfolgend kurz: „JK GmbH“) gelten ausschließlich für sämtliche Anfragen, Bestellungen und Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der JK GmbH als Kundin und dem Lieferanten, der Unternehmer nach § 14 BGB ist. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dritten werden nicht anerkannt, es sei denn, die JK GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Angebote, Bestellungen und Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der JK GmbH und dem Lieferanten Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4 schriftliche Individuelle Vereinbarungen zwischen der JK GmbH und dem Lieferanten (z.B. Angaben in Bestellungen der JK GmbH) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### § 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Anfragen der JK GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der jeweilige Vertrag kommt zustande, indem die JK GmbH eine Bestellung abgibt und der Lieferant die Bestellung annimmt. Sofern nicht anders in der jeweiligen Bestellung niedergelegt, hält sich die JK GmbH an Bestellungen für 7 Tage nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die rechtzeitige Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der JK GmbH.
- 2.3 An Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen oder sonstigen Unterlagen, die der Lieferant im Wege einer Anfrage oder Bestellung von der JK GmbH erhält, behält sich die JK GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der JK GmbH nicht zugänglich gemacht

werden. Sie sind der JK GmbH – ohne Zurückhaltung von Kopien – unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

- 2.4 Die durch die JK GmbH abgegebene Bestellung ist für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend.

### **§ 3 Preise**

- 3.1 Zwischen der JK GmbH und dem Lieferanten im Bestellprozess nach § 2.2 vereinbarte Preise sind verbindlich. Sämtliche Preise gelten netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und in Euro, soweit keine andere Währung schriftlich vereinbart wurde. Sollte eine Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Lieferung an die JK GmbH eintreten, wird die am Tag der Auslieferung gültige Mehrwertsteuer berechnet und der JK GmbH eine sich ergebende Differenz berechnet bzw. erstattet.
- 3.2 Sofern die JK GmbH und der Lieferant im Rahmen der Bestellung nicht etwas anderes vereinbart haben, gelten die Preise DDP gemäß Incoterms®2020 mit Lieferung an den in der jeweiligen Bestellung genannten Standort der JK GmbH.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Sofern nicht im Bestellprozess abweichend vereinbart, sind Forderungen des Lieferanten erst nach vollständiger Lieferung der Ware oder Leistung sowie der Überprüfung durch die JK GmbH und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.2 Sofern die unter § 4.1 geregelten Voraussetzungen vorliegen, erfolgt Zahlung durch die JK GmbH innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Zahlungen per Banküberweisung gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der JK GmbH eingeht.
- 4.3 Eine nach § 4.1 als ordnungsgemäß anzusehende Rechnung muss insbesondere die nachfolgenden Angaben ausweisen:
- i) Allgemeine Angaben, d.h. Ausstellungsdatum der Rechnung, Rechnungsnummer, Lieferantendaten (Firmenname und Adresse, Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung, Kontaktdaten in Form von E-Mail und Telefonnummer) sowie Daten der JK GmbH (Firmenname und Adresse, sowie bei grenzüberschreitenden Geschäften innerhalb der EU die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer);

- ii) Angaben zur Lieferung, d.h. Lieferdatum bzw. Leistungszeitraum, Lieferadresse (falls abweichend von der Rechnungsadresse), Bestellreferenz sowie Lieferantenreferenz;
- iii) Angaben zum Lieferprodukt und Lieferpreis, d.h. Artikelbezeichnung, Qualitätsspezifikationen, Mengeneinheit, Menge, Einzelpreis pro Einheit sowie Gesamtpreis pro Position;
- iv) Angaben zur Preisberechnung und Zahlung, d.h. Nettowarenwert der Lieferung, Mehrwertsteuer (falls zutreffend), Gesamtbetrag (inklusive Steuern, falls zutreffend), Rabatte oder Zuschläge (falls vorhanden), Zahlungsbedingungen sowie Währung in der die Zahlung zu leisten ist;
- v) Zusätzliche Informationen, d.h. vereinbarte Lieferbedingungen (Incoterms DDP, es sei denn im Einzelfall abweichend vereinbart), Transportkosten (falls separat ausweisbar), Chargennummern- oder Produktionslose (sofern für Rückverfolgbarkeit erforderlich), Zertifikats- oder Normnachweise, Zolltarifnummer (HS-Code), Warenbeschreibung sowie Ursprungsland der Ware.

Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch die Zahlungsabwicklung durch die JK GmbH verzögern, verlängern sich die in § 4.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- 4.4 Bei Zahlungsverzug schuldet die JK GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 4.5 Der Lieferant darf Forderungen gegen die JK GmbH weder an Dritte abtreten noch von Dritten einziehen lassen, es sei denn die JK GmbH hat ihre Zustimmung hierzu vorab erteilt.

## **§ 5 Lieferung und Lieferzeit**

- 5.1 Der von dem Lieferanten geschuldete Leistungsumfang der Lieferung ergibt sich aus der Bestellung.
- 5.2 Für die Ausführung der Lieferung sind etwaige von der JK GmbH zur Verfügung gestellte Zeichnungen und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihres konkreten Aufmaßes, verbindlich. Verzögerungen und Mehrkosten, die deshalb entstehen, weil der Lieferant die Angaben in Zeichnungen und Plänen der JK GmbH nicht beachtet, gehen zulasten des Lieferanten.
- 5.3 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung der JK GmbH nicht dazu berechtigt, Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen oder im Vergleich zum Umfang der Bestellung

mengenabweichende Lieferungen („Über-/Unterlieferungen“) zu erbringen. In solchen Fällen ist die JK GmbH befugt, (i) die jeweiligen Lieferungen nicht anzunehmen und an den Lieferanten zurückzuschicken oder (ii) bis zum vereinbarten Liefertermin bei sich selbst einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung verbleibt auch bei Einlagerung beim Lieferanten. Durch Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen oder Über-/Unterlieferungen entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Lieferanten.

5.4 Liefertermine oder Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich, es sei denn die JK GmbH und der Lieferant treffen im Bestellprozess eine abweichende Vereinbarung und bezeichnen Liefertermine oder Lieferfristen ausdrücklich als „unverbindlich“.

5.4.1 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist an dem in der Bestellung bezeichneten Standort der JK GmbH befindet. Der Lieferung hat ein Lieferschein beizuliegen, welcher insbesondere die folgenden Angaben enthält:

- i) Allgemeine Angaben, d.h. Lieferscheinnummer mittels eindeutiger Referenznummer, Ausstellungsdatum des Lieferscheins, der JK GmbH zugeordnete Bestellnummer sowie Referenz zur Rechnung, sofern die Rechnung bereits durch den Lieferanten ausgestellt wurde;
- ii) Angaben zum Absender und Empfänger, d.h. Firmenname, Adresse sowie Kontaktperson des Lieferanten (inkl. Telefonnummer und E-Mail), Name der JK GmbH, Lieferadresse (falls abweichend von Rechnungsadresse) sowie Ansprechpartner für die Lieferung auf Seiten der JK GmbH;
- iii) Angaben zur Lieferung, d.h. Datum der Lieferung (tatsächliches Versanddatum oder geplantes Ankunftsdatum), Versandart, Transportdienstleister / Spedition (Name des Unternehmens sowie ggf. Tracking-Nummer) sowie vereinbarte Lieferbedingungen (Incoterms DDP, falls nicht im Einzelfall abweichend vereinbart);
- iv) Artikel- und Mengenangaben, d.h. Artikelbezeichnung, Materialzusammensetzung, Farbe oder Färbezustand, Menge und Einheit, Gewicht (Netto- und Bruttogewicht), Chargen- oder Lot-Nummer zwecks Rückverfolgbarkeit sowie Verpackungseinheit;
- v) Zoll- und Transportinformationen falls zu Zwecken der Zollabfertigung erforderlich, d.h. Zolltarifnummer (HS-Code), Ursprungsland sowie EORI-Nummer des Lieferanten;
- vi) Sofern vereinbart besondere Angaben, d.h. Qualitätszertifikate, Lager- oder Handling-Hinweise sowie sonstige besondere Anmerkungen des Lieferanten oder der JK GmbH;

vii) Signaturen, d.h. Unterschrift des Lieferanten oder Versenders sowie Unterschrift der JK GmbH im Zeitpunkt des Wareneingangs.

- 5.4.2 Sollte ein vereinbarter Liefertermin vom Lieferanten dauerhaft oder vorübergehend nicht eingehalten werden können oder wird dies ersichtlich, hat der Lieferant die JK GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen eine Verzögerung oder Unmöglichkeit eingetreten ist.
- 5.4.3 Hält der Lieferant einen nach einem Kalendertag bestimmten Liefertermin schuldhaft nicht ein, wobei dies die Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Lieferanten erfordert, kommt der Lieferant gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen auch ohne Mahnung in Verzug. In Fällen des Verzugs hat der Lieferant der JK GmbH jegliche Verzugschäden zu ersetzen, insbesondere, aber nicht abschließend, entgangenen Gewinn, Kosten für Deckungskäufe sowie Stillstandskosten.
- 5.4.4 Sollte eine Lieferung nach Vertragsschluss nicht möglich sein, wird sich der Lieferant auf Verlangen der JK GmbH – soweit möglich – unverzüglich um eine Ersatzbeschaffung bemühen. Der Lieferant wird die JK GmbH über die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung und über hieraus resultierende etwaige Preiserhöhungen unverzüglich unterrichten; soweit der Lieferant die Unmöglichkeit der Lieferung zu vertreten hat, trägt er die durch die erhöhten Beschaffungspreise entstandenen zusätzlichen Kosten.
- 5.4.5 Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung oder aber die Ersatzbeschaffung für die JK GmbH nicht zumutbar, ist diese nach Ablauf einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2, 323 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB). Ein etwaiger Rücktritt lässt weitere gesetzliche Rechte der JK GmbH unberührt.
- 5.5 Wird die JK GmbH durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden und die von der JK GmbH nicht zu vertreten sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Krieg einschließlich Mobilmachungsmaßnahmen (z.B. Einziehung von Reservisten) Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen), gehindert die Lieferungen des Lieferanten dauerhaft oder teilweise anzunehmen oder abzunehmen, kann die JK GmbH aufgrund von Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten.
- 5.6 Der Lieferant darf vertraglich geschuldete Leistungen nicht durch Dritte (Subunternehmer) erbringen, es sei denn die JK GmbH hat ihre vorherige Zustimmung hierzu schriftlich erteilt.

## § 6 Gefahrübergang und Abnahme

- 6.1 Sofern die JK GmbH und der Lieferant keine abweichende individuelle Vereinbarung treffen, hat die Lieferung DDP gemäß Incoterms® 2020 mit Lieferung an den in der jeweiligen Bestellung genannten Standort der JK GmbH zu erfolgen.
- 6.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Eine erforderliche Abnahme ist der JK GmbH mindestens 3 Tage im Voraus anzuzeigen. Eine erfolgte Abnahme der JK GmbH stellt keinen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche nach § 7 dar.

## § 7 Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, sofern nicht durch die nachfolgenden Regelungen zugunsten der JK GmbH modifiziert.
- 7.2 Der Lieferant hat die Ware frei von jeglichem Sach- bzw. Rechtsmangel zu liefern. Auch nur geringfügige Mängel werden von der JK GmbH nicht akzeptiert und gelten als mangelhaft.
- 7.3 Die JK GmbH wird bei Kauf- und Werklieferverträgen den Liefergegenstand nach Erhalt im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs auf seine Vertragsmäßigkeit untersuchen und offen erkennbare Mängel unverzüglich, d.h. innerhalb von spätestens 14 Tagen, nach Erhalt gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Erst später erkennbare Mängel wird die JK ebenfalls unverzüglich, d.h. innerhalb von 14 Tagen, nach Entdeckung anzeigen.
- 7.4 Gewährleistungsansprüche der JK GmbH verjähren in 36 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß § 6.
- 7.5 Die JK GmbH wird dem Lieferanten im Falle von Beanstandungen Gelegenheit zur Mangelbeseitigung geben, wobei die JK GmbH zwischen Nachbesserung und Neulieferung wählen kann. Die JK GmbH wird dem Lieferanten die gewählte Mangelbeseitigung mitteilen und den Lieferanten zur Vornahme der Mangelbeseitigung auffordern. Die JK GmbH haftet im Fall eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens nur dann, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.6 Im Falle einer Mangelbeseitigung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten zu tragen. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der mangelhaften Sache.

- 7.7 Sofern der Lieferant der in § 7.5 beschriebenen Aufforderung zur Mangelbeseitigung nicht nachkommt, ist die JK GmbH nach angemessener Fristsetzung zur Selbstvornahme der Mangelbeseitigung in dem Umfang, der zur Herstellung der Mangelfreiheit erforderlich ist, berechtigt. Hierzu kann die JK GmbH auch auf Leistungen Dritter zurückgreifen, sofern dies zur Mangelbeseitigung erforderlich ist. Die Kosten für die durch die JK GmbH veranlasste Mangelbeseitigung trägt der Lieferant.

## **§ 8 Haftung auf Schadensersatz**

- 8.1 Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse zugunsten des Lieferanten bestehen nicht.
- 8.2 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes und fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind („Produkthaftungsfall“), und ist verpflichtet, die JK GmbH von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ein Produkthaftungsfall liegt auch dann vor, wenn die JK GmbH verpflichtet ist, wegen eines vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen. Im Falle der Erforderlichkeit eines Rückrufs trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 8.3 Entgegen § 8.2 ist der Lieferant dann nicht zur Freistellung bzw. Kostenerstattung verpflichtet, wenn die Ursache für den Produkthaftungsfall nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde und er selbst nicht im Außenverhältnis gegenüber Dritten haftet.
- 8.4 Sofern der Lieferant gegenüber der JK GmbH schuldhaft auf Schadensersatz haftet, ist die JK GmbH berechtigt, 25 % des Gesamtnettolieferwertes als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dem Lieferanten sowie der JK GmbH bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein geringerer oder höherer Schaden entstanden ist. Sofern die JK GmbH im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist, sind die im Wege des pauschalen Schadensersatzes geleisteten Zahlungen des Lieferanten zu berücksichtigen und mit dem höheren Schaden zugunsten des Lieferanten zu verrechnen.
- 8.5 Der Lieferant hat für die in § 8.2 genannten Produkthaftungsfälle eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen der JK GmbH vorzulegen, wobei die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung mindestens 5.000.000,00 EURO pro Personen- /Sachschaden beträgt.

## § 9 Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant hat alle im Rahmen von Anfragen, Bestellungen und Verträgen von der JK GmbH erhaltenen Kenntnisse und Informationen technischer und geschäftlicher Art (nachfolgend kurz: „geheime Informationen“) Dritten gegenüber auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten, solange und soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass diese geheimen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung dem Lieferanten bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind oder durch den Lieferanten nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt oder von einem Dritten ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung erlangt worden sind. Von der Pflicht zur Geheimhaltung sind geheime Informationen ausgenommen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offenbart werden müssen. In diesen Fällen wird der Lieferant soweit zulässig und möglich die JK GmbH vorab über die Pflicht zu Offenbarung informieren, um der JK GmbH Gelegenheit zu geben, gegen die Offenbarung vorzugehen.
- 9.2 Von der JK GmbH offenbarte Unterlagen betreffend geheime Informationen, insbesondere Zeichnungen, die im Zuge der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, sind und verbleiben im Eigentum der JK GmbH und müssen auf Verlangen der JK GmbH herausgegeben werden, und zwar spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung. Jede Art von Lizenz an geheimen Informationen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.3 Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf geheime Informationen bzw. entsprechende Dokumente und Materialien steht dem Lieferanten nicht zu.

## § 10 Geistiges Eigentum / Verbesserungen / Ideen

- 10.1 Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, verbleiben das geistige Eigentum, Erfindungen, Entdeckungen und das geheime Know-How einer Partei jeweils bei dieser, werden nicht auf die andere Partei übertragen und der anderen Partei werden nur solche begrenzten Nutzungsrechte eingeräumt, die und soweit diese für die Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Vertrags erforderlich sind; sie dürfen außerhalb dieses Zwecks nicht verwendet werden. Geheimhaltungspflichten gemäß vorstehendem § 9 bleiben unberührt.
- 10.2 Ungeachtet vorstehender Regelung gilt für Verbesserungen, Vorschläge und Ideen des Lieferanten bezüglich der Produkte der JK GmbH sowie des geistigen Eigentums und des geheimen Know-Hows der JK GmbH, dass diese grundsätzlich allein der JK GmbH zur ausschließlichen und unentgeltlichen Verwertung zustehen sollen und der Lieferant alle entsprechende Schritte unternehmen wird, dass der JK GmbH alle Einzelheiten offenbart werden, die JK GmbH alleinige Eigentümerin und in die Lage versetzt wird, nach eigenem Ermessen Schutzrechte für sich

anzumelden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verbesserungen, Vorschläge und Ideen allein durch den Lieferanten oder gemeinsam mit der JK GmbH entwickelt wurden. Alles nähere regeln die Parteien bei Bedarf durch gesonderte Vereinbarung, die auch ggf. abweichende Regelungen zur Entgeltlichkeit enthalten kann, wenn dies die Billigkeit verlangt.

### **§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen**

- 11.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der JK GmbH in Hamburg. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Es bleibt der JK GmbH unbenommen, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.
- 11.2 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 11.3 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Lieferanten nicht zu.
- 11.4 Sind Teile der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen. Es ist der ausdrückliche Wille der JK GmbH und des Lieferanten, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

September 2025